



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar; Bebauungsplan Nr. 44 „Zum Hahnenberg“ – 1. Änderung; Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 17.06.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Zum Hahnenberg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Zum Hahnenberg“ ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Zum Hahnenberg“ und aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Das Bauleitplanverfahren wurde als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Einer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel bedarf es nicht. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt ist nicht erforderlich. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB:

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan oder dessen Änderung eintretenden Vermögensnachteilen (§§ 39 bis 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Hofgeismar oder dem Bauamt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.
4. § 214 BauGB Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Zum Hahnenberg“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, 2. Etage, Zimmer „Bauleitplanung“, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis: Zusätzlich werden die Unterlagen unter www.hofgeismar.de unter der Rubrik „Wirtschaft-Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Hofgeismar, 25.06.2019

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

M. Mannsbarth
Bürgermeister